

Wie müssen Sie vorgehen, um sich scheiden zu lassen?

Vor Gericht: gemeinsam oder alleine (Art. 111 ff. ZGB)

Eine Ehe wird immer vor Gericht geschieden; unabhängig davon, ob sich die Ehepartner einig sind oder nicht. Wollen beide Ehepartner die Scheidung, so können sie die Scheidung auf gemeinsames Begehren verlangen.

Will sich nur eine Person scheiden lassen, gibt es nur die Möglichkeit einer Scheidung auf Klage. Voraussetzung dazu ist eine vorhergehende mindestens zweijährige Phase des Getrenntlebens. In sehr seltenen Ausnahmefällen, wenn die Ehe der Person nicht mehr zuzumuten ist (z. B. bei Misshandlungen durch den Ehepartner) kann die Scheidung ohne vorherige Trennungszeit verlangt werden.

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Sind sich die Ehepartner über die Scheidung einig, so benötigt es keine weiteren Gründe um die Ehe zu scheiden.

Um sich scheiden zu lassen, reichen die Ehepartner im Kanton Zürich beim Bezirksgericht ihrer Wohnsitzgemeinde das von beiden unterschriebene gemeinsame Begehren auf Scheidung und die notwendigen Unterlagen ein. Sind sich die Ehepartner nicht nur über die Scheidung, sondern auch über deren Folgen einig, so können sie ihre schriftliche Einigung (die Scheidungskonvention) gleich mit dem Scheidungsbegehren einreichen. Das Gericht hört die Ehepartner einzeln und gemeinsam an und prüft sowohl den Scheidungswillen als auch die Konvention, um sicherzustellen, dass sich die Ehepartner die Scheidung und ihre Folgen gut überlegt haben und die Vereinbarung angemessen ist. Hat sich das Gericht davon überzeugt, so spricht es die Scheidung aus.

Können sich die Ehepartner nicht über alle Folgen der Scheidung einigen, so lassen sie die strittigen Punkte in der Konvention offen und ersuchen das Gericht, darüber zu entscheiden. Auch in diesem Fall hört sich das Gericht die Ehepartner einzeln und gemeinsam zum Begehren und den Scheidungsfolgen an.

Scheidung auf Klage

Will nur einer der Ehepartner die Scheidung, so muss Klage vor Gericht eingereicht werden. Das Gesetz kennt zwei Klagegründe: Klage nach mindestens zwei Jahren Getrenntleben und Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen.

Die Scheidungsklage muss im Kanton Zürich beim Bezirksgericht der Wohnsitzgemeinde eines der Ehepartner eingereicht werden. Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter ist nicht vorgesehen.

Für die Klage nach Getrenntleben müssen die Ehepartner beim Einreichen der Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Das bedeutet, dass einer der Ehepartner seit der Dauer von mindestens zwei Jahren die Haushaltsgemeinschaft tatsächlich und mit dem Willen zur Trennung verlassen hat. Diese Trennung muss weder richterlich bewilligt werden noch ohne absoluten Kontakt der Ehepartner zueinander stattgefunden haben. Sind die Ehepartner einander weiterhin freundschaftlich verbunden, so ist das kein Hinderungsgrund für die Scheidung.

Gibt es während der Zeit des Getrenntlebens Differenzen und Fragen, so z. B. bei der Frage, wer in der ehelichen Wohnung bleibt oder wie die Haushalte finanziert werden, so kann das Gericht im Rahmen von Eheschutzmassnahmen auf Begehren eines Ehepartners vermitteln und Massnahmen, wie zu leistende Geldbeiträge für den Unterhalt, bestimmen.

Eine Scheidung auf Klage, somit bevor die Ehepartner mindesten zwei Jahre getrennt gelebt haben, ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Grund muss so schwerwiegend sein, dass dem klagenden Ehepartner ein Weiterführen der Ehe seelisch nicht weiter zugemutet werden kann. Mögliche Gründe können z. B. körperliche oder sexuelle Misshandlungen, Stalking, Heiratsschwindel sein.

Wir von [RECHT und RAT](#) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.